

Geschäftsstelle:
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Luara Rostenstein
Aigün Hirsch
nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Tel: 0511 – 98 24 60 30
Fax: 0511 – 98 24 60 31

Regionales Initiativentreffen für Lüneburg und Umgebung

Sa. 05.05.2018

Workshop zum „Fallmanagement“

**Verfasserin: Luara Rosenstein in Zusammenarbeit mit
Aigün Hirsch**

Umgang mit einem Ablehnungsbescheid & Blick auf aufenthaltsrechtliche Alternativen¹

1. Verstehen, um welche Art von Ablehnung es sich handelt

Sich an eine Beratungsstelle wenden, wenn es nicht klar ist, um welche Art von (Ablehnungs)Bescheid es sich handelt.

Wenn die Art der Ablehnung klar ist, ggf. mit Unterstützung zunächst einer Beratungsstelle und (im Anschluss) eines Anwaltes entsprechende Konsequenzen ziehen (d.h. nur Klage erheben, Klage erheben & Eilantrag stellen, nichts machen...).

2. Verstehen, was in der Phase ab Zustellung des ablehnenden Bescheides bis zum eventuellen Vollzug einer Abschiebung passiert

Nachdem ein BAMF-Ablehnungsbescheid zugestellt wird, sind die Ausländerbehörden (ABH) idR nicht in der Lage, eine Abschiebung sofort zu vollziehen, und/oder müssen zunächst den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens abwarten.

Bevor eine Abschiebung erfolgen kann, muss die ABH zudem vieles prüfen, bzw. dem/der/den Betroffenen Fristen einräumen, um unterschiedliche Fragen abzuklären.

Hier folgt ein Überblick über diese Schritte²:

1	Die ABH muss abklären, ob Duldungsgründe , wie etwa Vorliegen eines Ausbildungsvertrages, Reiseunfähigkeit oder eine anhängige Eingabe bei der Härtefallkommission vorliegen (s. dazu auch Punkt 3).
2	Die ABH muss auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise hinweisen und dem/der/den Betroffenen idR eine Bedenkfrist einräumen.
3	Die ABH muss ggf. die konkrete Abschiebung organisieren- entscheidende Elemente, die dabei eine Rolle spielen, sind: Rücknahmebereitschaft des Zielstaates/ Vorliegen eines Rückübernahmeabkommens Geklärte Identität & Vorliegen von Nationaldokumenten Mitwirkungspflicht des/der Betroffenen & Sanktionen bei mangelnder Mitwirkung => unterschiedlich langer Prozess, je nach Zielstaat und Einzelfall!

3. Schon erbrachte „Integrationsleistungen“ in Augenschein nehmen und ermitteln, welche aufenthaltsrechtlichen Perspektiven in Frage kommen

Klassische Integrationsleistungen sind: Erwerb von Deutschkenntnissen; Erfahrungen im Arbeitsmarkt (etwa in Form von Praktika, Einstiegsqualifizierungen, Sprint-Projekten, Berufsausbildungen); (teilweise) Lebensunterhaltssicherung; Soziale Integration/ Engagement.

Ein Überblick über aufenthaltsrechtliche Alternativen nach erfolglosem Asylverfahren - nach Mindestaufenthaltszeit sortiert - befindet sich im Folgeblatt.

¹ Weitere Arbeitshilfen dazu sind auf der Homepage des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. www.nds-fluerat.org zu finden, unter „Infomaterial“-> „Materialien für die Beratung“, Ziffer 7.

² Diese Schritte sind neben dem Aufenthaltsgesetz detailliert im niedersächsischen Rückführungserlass vom 24.08.2016 – Az. 15 – 12231.3 festgelegt. Der Erlass ist z.B. auf der Homepage des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. zu finden, unter „Infomaterial“ -> „Erlasse der Bundesregierung“.

Die unterschiedlichen Schutzformen iRd Asylverfahrens

• **Flüchtlingsanerkennung**

(AE zunächst für 3 Jahre)

→ individuelle Verfolgung

→ Verknüpfung mit bestimmten Merkmal (d.h. Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) + Thema Zuschreibung des Merkmals durch Verfolger

→ mögliche Verfolger:

- Staat (d.h. Ausführende wären Richter, Polizeibeamte o.Ä.)

- Privatpersonen (d.h. Familienmitglieder, Arbeitgeber, nicht-staatliche Gruppierungen) & kein Schutz vom Staat

• **Subsidiärer Schutz**

(AE zunächst für 1 Jahr & Thema Aussetzung des Familiennachzuges bis 18.3.2018)

→ drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

→ drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

→ (individuelle) Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

• **Vorliegen eines Abschiebungsverbots**

(AE zunächst für 1 Jahr)

→ wenn die Abschiebung bei Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention sich als unzulässig erweisen würde

→ wenn die Abschiebung eine erhebliche konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen würde (insb. anwendbar bei „Krankheitsfällen“)

Die unterschiedlichen praxisrelevanten Ablehnungsformen eines Asylantrages

I. Formen einer Ablehnung des Asylantrages als UNZULÄSSIG

Ablehnung des Asylantrages als *unzulässig* auf der Grundlage der Dublin III VO (vgl. §29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG)

Ablehnung des Asylantrages als *unzulässig* wegen Gewährung internationales Schutzes (also Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) in einem anderen EU-Staat (vgl. §29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Ablehnung des Asylantrages als *unzulässig*, weil Asylfolgeantrag oder Zweit Antrag nicht angenommen wurde (vgl. §29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG)

II. Formen einer Ablehnung des Asylantrages als UNBEGRÜNDET

Ablehnung des Asylantrages als *offensichtlich unbegründet* (vgl. §30 AsylG)

Ablehnung des Asylantrages als (*einfach*) *unbegründet*

Überblick über mögliche Akteur_innen und ihrer Aufgabenbereiche

Am Verfahren bzw. an der Unterstützung eines Flüchtlings (sei es Menschen im laufenden Asylverfahren, abgelehnte Asylsuchende/ Duldungsinhaber_innen oder Inhaber_innen verschiedener Aufenthaltserlaubnisse) können viele Akteur_innen involviert sein.

Was die konkrete Ausgestaltung der Begleitung im Einzelfall angeht, so ist diese natürlich immer individuell, wobei stets angestrebt werden sollte, die richtige Mischung aus Vertretung, Beratung, Unterstützung und Empowerment zu erreichen.

Als Grundlage für die Reflektion über die verschiedenen in Frage kommenden Akteure, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und ihr Zusammenwirken folgt hier eine schematische Darstellung:

Behördliche Seite:

Kommunale Behörden, wie etwa: Ausländerbehörde, Sozialamt, Jobcenter, Standesamt
BAMF

(Botschaft des Heimatstaates)

- hierbei handelt es sich um Stellen:

- die erstinstanzliche Entscheidungen treffen und folglich immer gut über aktuelle Entwicklungen – insb., wenn sie für den Betroffenen sprechen - informiert werden sollten
- mit welchen man versuchen kann im Einzelfall Abmachungen zu treffen (z.B.: Aushandeln von Fristen zur Vorlage bestimmter Dokumente/ zur Vornahme bestimmter Handlungen)
- die idR sowohl von unabhängigen Berater_innen, als auch von nicht-hauptamtlichen Akteur_innen angesprochen werden können

Unabhängige Berater_innen:

- in Form anwaltlicher Vertretung
- in Form von Kontakt mit dem Flüchtlingsrat
- in Form von Kontakt mit anderen (themenspezifischen) Beratungsstellen auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene
- (Sozialarbeiter_in etwa aus der Unterkunft)

- diese Akteure sind vor allem für die Ermittlung der besten Vorgehensweise zur Wahrung der Rechte und der Interessen der Betroffenen ggü. Behörden/ Gerichte zuständig

- insb. wenn ein Anwalt/ eine Anwältin mit der Vertretung des/der Betroffenen betraut ist, ist es für sonstige unabhängige Berater_innen oder für nicht-hauptamtliche Unterstützer_innen wichtig zu wissen:

- ob man dem/ der Anwält_in „blind vertrauen kann“ oder nicht
- wie der Informationsaustausch mit dem/der Anwält_in erfolgen soll
- in welcher Form eine Zuarbeit erwünscht ist

→ auch wenn der Kontakt zum/r Anwält_in nur beschränkt besteht, sollte er/sie **stets** über aktuelle Entwicklungen informiert werden, wie etwa Vorhandensein neuer ärztliche Atteste, Beginn oder Ende einer Beschäftigung, Erhalt von Dokumenten aus dem Herkunftsland u.Ä.; auch wenn die

Kommunikation reduziert ist, ist es wichtig, dass dem/der Anwalt_in die faktischen Grundlagen geliefert werden, damit er/sie ggf. ggü. den Behörden/ dem Gericht (rechtzeitig) tätig werden kann.

Nicht-hauptamtliche Unterstützer:

- Ehrenamtliche
- Engagierte Bekannte/ Freunde
- nicht direkt betroffene Familienangehörige

- diese Akteure spielen oft eine entscheidende Rolle bei der Erst-Identifikation von Unterstützungsbedarfen und bei der Vermittlung der Betroffenen an unabhängige Berater_innen und/oder sonst beteiligte/ ansprechbare Akteure aus den verschiedenen Lebensbereichen; ohne diese Akteure würden professionelle Unterstützungsmaßnahmen mangels (rechtzeitiger/ frühzeitiger) Identifikation des Bedarfes schnell unterbleiben, und die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Integration würde viel langsamer vorangehen.

- aufgrund der oft existierenden Vermittlungsrolle ist es hilfreich, wenn nicht-hauptamtliche Unterstützer_innen hinzugezogenen Akteur_innen zuverlässig einen Überblick über schon ergriffene Maßnahmen und die aktuelle Situation geben können

- da nicht-hauptamtliche Unterstützer_innen oft die Akteure sind, die für Betroffene am direktesten zu erreichen sind, ist es wichtig, dass diese ihnen neu zugegangene Informationen – natürlich immer mit Erlaubnis der Betroffenen – an die weiteren Akteure, wie etwa den unabhängigen Berater_innen, zuverlässig weiterleiten bzw. die Betroffenen dabei unterstützen, die neue Information/ Entwicklung „bekannt zu geben“

Sonst beteiligte/ ansprechbare Akteure aus den Bereichen Gesundheit/ Arbeit/ Bildung/ Freizeit:

- Hausarzt_in/ Facharzt_in/ Therapeut_in
- Arbeitgeber_in
- Erzieher_in/ Lehrer_in
- Repräsentanten von Vereinen u.Ä.

- diese Akteure spielen eine große Rolle:

- bei der Ermöglichung des tatsächlichen „Ankommens“
- bei der Erbringung des Nachweises von wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller Integration
- bei der Attestierung von vorhandenen Erkrankungen, Behandlungsbedarfen, Reiseunfähigkeit

→ da diese Akteure in der Regel nicht wissen, welche Relevanz solche Nachweise/ Atteste für die aufenthaltsrechtliche Bewertung der Situation der Betroffenen haben, ist es wichtig, dass sowohl nicht-hauptamtliche Unterstützer_innen als auch ggf. unabhängige Berater_innen dafür sorgen, dass die Nachweise qualitativ hochwertig und rechtzeitig fertiggestellt und an die richtige Behörde weitergeleitet werden